

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „SKI-CLUB TAUNUS E.V.“, abgekürzt „SCT“. Sein Sitz ist Frankfurt am Main. Er wurde 1901 als Sektion des Skiclub Schwarzwald gegründet und ist seit 1906 selbständig.

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen 73 VR 6916 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Wintersport,
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland und
- c) den Einsatz von sachgemäß aus- und fortgebildeten Übungsleitern/innen.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Pflege der Sportkameradschaft;
- Durchführung von und Beteiligung an geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten im In- und Ausland zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Staffelung, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (Beitragssatzung).

Entsprechend legen die Abteilungen ihre Beiträge durch die Abteilungsversammlung fest. Die Beitragssatzung des Vereins gilt als Untergrenze. Für Abteilungsbeiträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung niedriger als die entsprechenden Vereinsbeiträge sind, wird zur Angleichung eine Übergangsfrist eingeräumt. Sie endet acht Jahre nach Inkrafttreten der Satzung.

Die Beitragssatzung der Abteilungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung bleibt die bestehende Beitragssatzung in Kraft.

Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen. Von den Beiträgen, die nur an die Abteilungen geleistet werden, ist ein Verwaltungskostenanteil an den Verein zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 11 und 14 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung oder e.mail. an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift bzw. per e.mail. Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per e. mail. einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher/ e.mail. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Gesamtvorstands (mit Ausnahme der Abteilungsleiter);
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstands;
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Festlegung der Höhe der nach § 5 von den Abteilungen abzuführenden Verwaltungskosten;
- die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und des Jugendwartes;
- die Bestätigung der von den Abteilungen beschlossenen Beitragssatzungen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl des Gesamtvorstandes oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Delegation von Aufgaben, Ernennung von Fachwarten und Einsetzung von Ausschüssen;
4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
6. Repräsentation des Vereins;
7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche und
9. Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und den angeschlossenen Abteilungen.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender sowie Kassenwart)
- b) dem Schriftführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) den Abteilungsleitern und
- f) den Fachwarten nach § 13 Nr. 3.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über 1.000 € bedürfen zuvor der Zustimmung durch den Vorstand.

Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Dem Sportwart obliegt die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er beruft den Sportausschuss ein, leitet die Sitzungen, schreibt mit seinen Fachwarten vereinseigene Wettkämpfe und Wertungsspiele aus und betreut alle sportlichen Vereinsveranstaltungen und entsprechenden Umrahmungen.

Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Jugendwartes ist in der Jugendordnung geregelt.

Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 15 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins können für sportlich und/oder örtlich unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im Jahr zeitlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

§§ 6 und 8 – 10 gelten entsprechend.

Die Amtszeit des Abteilungsleiters entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes, er ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er bleibt bis zu der nach § 9 erforderlichen Bestätigung seiner Wiederwahl bzw. der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Kommt die Bestätigung nicht zustande, scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung wahr.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von 1.000 € vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet-, Darlehens- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, einen Vermögensstatus anzufordern.

Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, da sie verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Die Mitgliederverwaltung obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederliste anfordern.

Stellt der Verein einer Abteilung bewegliches Vermögen zur Verfügung, kann der Vorstand einen Bevollmächtigten ernennen, der an Eigentümer statt die Nutzung der Vermögensgegenstände organisiert und überwacht. Der Umfang der Vollmacht ist schriftlich zu definieren.

Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Die Vorschriften der §§ 17 und 18 gelten analog für die Abteilungen. Ein Protokoll jeder Abteilungsversammlung ist dem Vorstand zu übermitteln.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 20 Datenschutz

Dem Verein bekanntgegebene persönliche Daten werden nach Massgabe der Datenschutzordnung des SCT in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich zur Mitgliederverwaltung und zur Durchführung dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen gespeichert. Sie ist Anlage der Satzung und auf der Homepage des SCT einseh- und ausdrückbar.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 17.06.2016 in Bad Homburg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 22. 05. 2005.

Ski-Club Taunus e.V.
Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart